



Beschluss

In dem Verwaltungsverfahren nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

wegen Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

hat die Beschlusskammer 9 der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Tulpenfeld 4, 53113 Bonn,

durch den Vorsitzenden
den Beisitzer
und den Beisitzer

Helmut Fuß,
Dr. Jörg Mallossek
Rainer Bender,

gegenüber der Westnetz GmbH, Florianstraße 15-21, 44139 Dortmund, gesetzlich vertreten durch die Geschäftsführung

- Betroffene -

am 01.08.2016 beschlossen:

1. Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen werden für den Zeitraum der zweiten Regulierungsperiode gemäß der Anlage dieses Beschlusses erhöht.

Gründe

I.

Die Beschlusskammer hat auf Antrag der Betroffenen ein Verfahren zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen nach § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a. eingeleitet.

Die Landesregulierungsbehörde, in deren Gebiet die Betroffene ihren Sitz hat, wurde gemäß § 55 Abs. 1 EnWG über die Einleitung des Verfahrens informiert.

Die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen wurden mit Beschluss vom 24.04.2014, unter dem Aktenzeichen BK9-11/8221, festgelegt.

Etwaige Anpassungen der Erlösobergrenzen aufgrund einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, wegen Änderungen von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV wurden nicht berücksichtigt.

Die Betroffene übernimmt den Netzanteil Sulinger Land der EWE NETZ GmbH zum 01.01.2013. Aus diesem Grund werden die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen mit diesem Beschluss erhöht.

Die Betroffene hat mit Schreiben vom 09.07.2013 die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen gemäß § 26 Abs. 2 S. 1 ARegV beantragt. Es erfolgt

darin eine Zuordnung des Sachanlagevermögens nach Anschaffungs- und Herstellungskosten sowie der Netzparameter Fläche des versorgten Gebiets, Anzahl der Ausspeisepunkte und zeitgleiche Jahreshöchstlast aller Ausspeisungen auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzanteil. Zudem wurde unter anderem der Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kosten, der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten und der beeinflussbaren Kosten dargestellt und auf den übergehenden bzw. verbleibenden Netzteil verteilt. In dem am 21.12.2015 über das Energiedatenportal der Bundesnetzagentur übermittelten Bericht zur Aufteilung der Erlösobergrenzen hat die EWE NETZ GmbH den Aufteilungsmaßstab erläutert und die Zuordnung der Kosten zu den beiden Netzteilen begründet. Die EWE NETZ GmbH hat der Beschlusskammer eine Auflistung des übergehenden Sachanlagevermögens sowie der Netzparameter übermittelt, welche diesem Beschluss als zusätzliche Anlage beiliegt.

Die Beschlusskammer hat der Betroffenen unter anderem mit Schreiben vom 30.05.2016 Gelegenheit gemäß § 67 Abs. 1 EnWG gegeben, sich zu der beabsichtigten Entscheidung der Beschlusskammer zu äußern. Die Betroffene hat mit Schreiben vom 27.07.2016 mitgeteilt, dass sie keine Stellungnahme abgeben wird, da der Entwurf zur Neufestlegung der Erlösobergrenzen dem gestellten Antrag entspricht.

Wegen der weiteren Einzelheiten wird auf die Verfahrensakte verwiesen.

II.

Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen der Betroffenen erfolgt auf Grundlage des § 26 Abs. 2 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG, § 32 Abs. 1 Nr. 1 und § 4 ARegV sowie § 29 Abs. 1 EnWG i. V. m. § 32 Abs. 1 Nr. 11 ARegV u. a.

1. Zuständigkeit

Die Bundesnetzagentur ist gemäß § 54 Abs. 1 EnWG die zuständige Regulierungsbehörde. Die Zuständigkeit der Beschlusskammer ergibt sich aus § 59 Abs. 1 S. 1 EnWG.

2. Ermächtigungsgrundlage

Die Regulierungsbehörde legt gemäß § 26 Abs. 2 ARegV auf Antrag der beteiligten Netzbetreiber die Erlösobergrenzen neu fest. Die Neufestlegung der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen erfolgt durch Abänderung nach § 32 Abs. 1 Nr. 1 ARegV i. V. m. § 29 Abs. 1 EnWG. Die Beschlusskammer ändert die Erlösobergrenze für jedes verbleibende Kalenderjahr der Regulierungsperiode (vgl. § 4 Abs. 2 S. 1 ARegV).

3. Bestimmung des übergelenden Anteils der kalenderjährlichen Erlösobergrenzen

Für die Betroffene werden für die zweite Regulierungsperiode die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen entsprechend der Anlage erhöht.

3.1. Aufteilung dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 2 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergelende Anteil der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile dem übergelenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergelenden dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile ergibt sich aus der Anlage. Dabei werden nur die Werte für die ersten beiden Jahre ab Netzübergang dargestellt, da die zukünftige Entwicklung ab dem dritten Jahr von An-

passungen durch den aufnehmenden Netzbetreiber nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV abhängig ist.

Ein Übergang dauerhaft nicht beeinflussbarer Kostenbestandteile findet nicht statt, da von der EWE NETZ GmbH keine entsprechenden Positionen an die Betroffene übergeben worden sind.

3.2. Aufteilung vorübergehend nicht beeinflussbarer Kostenanteile

Als vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV die mit dem nach § 15 ARegV ermittelten Effizienzwert multiplizierten Gesamtkosten nach Abzug der dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteile. In diesen sind gemäß § 11 Abs. 3 S. 2 ARegV die auf nicht zurechenbaren strukturellen Unterschieden der Versorgungsgebiete beruhenden Kostenanteile enthalten.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV geschlossen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der vorübergehend nicht beeinflussbaren Kosten dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden vorübergehend nicht beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 3 S. 1 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

3.3. Aufteilung nicht abgebauter beeinflussbarer Kostenanteile

Als beeinflussbare Kostenanteile gelten gemäß § 11 Abs. 4 ARegV alle Kostenanteile, die nicht dauerhaft oder vorübergehend nicht beeinflussbare Kostenanteile sind.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung der nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil der nicht abge-

bauten beeinflussbaren Kostenanteile dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

Die Höhe der übergehenden nicht abgebauten beeinflussbaren Kostenanteile i. S. d. § 11 Abs. 4 ARegV ergibt sich aus der Anlage.

Ein Übergang beeinflussbarer Kostenbestandteile findet nicht statt, da die EWE NETZ GmbH aufgrund ihres Effizienzwertes von 100 % keine beeinflussbaren Kostenbestandteile im Sinne der ARegV hat.

3.4. Aufteilung des Regulierungskontosaldos

Gemäß § 5 Abs. 1 ARegV wird die Differenz zwischen den nach § 4 ARegV zulässigen Erlösen und den vom Netzbetreiber unter Berücksichtigung der tatsächlichen Mengenentwicklung erzielbaren Erlösen jährlich auf einem Regulierungskonto verbucht. Gleiches gilt für die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr tatsächlich entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 bis 6, 8 und 15 ARegV sowie den im jeweiligen Kalenderjahr entstandenen Kosten nach § 11 Abs. 5 ARegV und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen. Darüber hinaus wird zusätzlich die Differenz zwischen den für das Kalenderjahr bei effizienter Leistungserbringung entstehenden Kosten des Messstellenbetriebs oder der Messung und den in der Erlösobergrenze diesbezüglich enthaltenen Ansätzen in das Regulierungskonto einbezogen, soweit diese Differenz durch Änderungen der Zahl der Anschlussnutzer, bei denen Messstellenbetrieb oder Messung durch den Netzbetreiber durchgeführt wird, oder Maßnahmen nach § 21c Abs. 1 EnWG sowie § 44 GasNZV verursacht wird.

Die beteiligten Netzbetreiber haben eine Vereinbarung über die Aufteilung des Regulierungskontosaldos getroffen und diese zur Grundlage des Antrags gemacht. Der abgebende Netzbetreiber hat gegenüber der Beschlusskammer erläutert, warum der übergehende Anteil des Regulierungskontosaldos dem übergehenden Netzteil entspricht. Die Beschlusskammer hat diese Aufteilung geprüft und für sachgerecht befunden.

4. Prüfungsmaßstab

Die Beschlusskammer hat in eigener Verantwortung eine Anpassung der Erlösobergrenzen vorzunehmen und dabei eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen vorzunehmen. Bei der Aufteilung der Erlösobergrenzen sind insbesondere die Interessen der von der Netzaufspaltung betroffenen Netzkunden zu berücksichtigen. Die Beschlusskammer betrachtet den übereinstimmenden Willen der beteiligten Netzbetreiber als gewichtiges Indiz für eine sachgerechte Aufteilung der Erlösobergrenzen, unterzieht ihn jedoch einer kritischen Prüfung.

Bei der Aufteilung ist sicherzustellen, dass die in den vereinbarten Erlösanteilen abgebildete Effizienzvorgabe von den beteiligten Netzbetreibern erreicht oder übertroffen werden kann.

Die Beschlusskammer hat gemäß § 26 Abs. 2 S. 3 ARegV überprüft, dass die Summe der sich ergebenden Erlösanteile die kalenderjährlichen Erlösobergrenzen des aufzuteilenden Netzes nicht überschreiten. Es haben sich insoweit keine Beanstandungen ergeben.

5. Anpassung der Erlösobergrenzen nach § 4 Abs. 3 S. 1 ARegV

Zukünftige Anpassungen der Erlösobergrenzen wegen einer Änderung des Verbraucherpreisgesamtindex gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 1 ARegV, von nicht beeinflussbaren Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 2 ARegV oder von volatilen Kostenanteilen gemäß § 4 Abs. 3 S. 1 Nr. 3 ARegV bleiben von diesem Beschluss unberührt. Die Betroffene ist weiterhin berechtigt, die entsprechenden Anpassungen an den Erlösobergrenzen vorzunehmen. Dies gilt innerhalb der ersten zwei Kalenderjahre ab Netzübergang jedoch nicht für Änderungen von dauerhaft nicht beeinflussbaren Kostenanteilen, die aus dem übergegangenen Netzteil resultieren und nicht auf eine Veränderung der vorgelagerten Netzkosten oder Kosten aus Investitionsmaßnahmen nach § 23 ARegV zurückzuführen sind.

Eine abschließende Überprüfung der bisherigen und zukünftigen Anpassungen wird erst mit der Festlegung der Erlösobergrenzen für die dritte Regulierungsperiode durch die Regulierungsbehörde erfolgen.

III.

Hinsichtlich der Kosten nach § 91 EnWG ergeht ein gesonderter Bescheid.

IV.

Die beigefügte Anlage ist Bestandteil dieses Beschlusses.

Rechtsbehelfsbelehrung

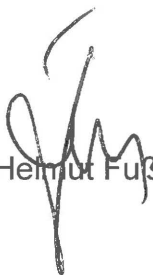
Gegen diesen Beschluss kann binnen einer Frist von einem Monat nach Zustellung Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich bei der Bundesnetzagentur (Hausanschrift: Tulpenfeld 4, 53113 Bonn) einzureichen. Es genügt, wenn die Beschwerde innerhalb der Frist bei dem Oberlandesgericht Düsseldorf (Hausanschrift: Cecilienallee 3, 40474 Düsseldorf) eingeht.

Die Beschwerde ist zu begründen. Die Frist für die Beschwerdebegründung beträgt einen Monat. Sie beginnt mit der Einlegung der Beschwerde und kann auf Antrag von dem oder der Vorsitzenden des Beschwerdegerichts verlängert werden. Die Beschwerdebegründung muss die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und seine Abänderung oder Aufhebung beantragt wird, und die Angabe der Tatsachen und Beweismittel, auf die sich die Beschwerde stützt, enthalten. Die Beschwertschrift und Beschwerdebegründung müssen durch einen Rechtsanwalt unterzeichnet sein.

Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung (§ 76 Abs. 1 EnWG).

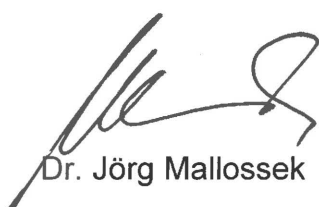
Bonn, den 01.08.2016

Vorsitzender



Helmut Fuß

Beisitzer



Dr. Jörg Mallossek

Beisitzer



Rainer Bender

	A	B	C	D	E	F
2	A1 Übergehende EOG-Anteile					
3					Datum des Netzübergangs	01.01.2013
4					Aktenzeichen	NU13-2
5				übergehender Anteil	Beteiligter	EWE NETZ GmbH
6				Summe Aufnahmen	Summe Abgaben	Aufnahme/ Abgabe
7	2013	KA _{dnb,0}		-		
8		KA _{wmb,t}		-		
9		KA _{b,t}		-		
10		AnpB _{EF,t}		-		
11		Q _t		-		
12		S _t		-		
13		VK _t -VK ₀		-		
14	2014	H _t		-		
15		Sonst _t		-		
16		KA _{dnb,0}		-		
17		KA _{wmb,t}		-		
18		KA _{b,t}		-		
19		AnpB _{EF,t}		-		
20		Q _t		-		
21	2015	S _t		-		
22		VK _t -VK ₀		-		
23		H _t		-		
24		Sonst _t		-		
25		KA _{dnb,0}		-		
26		KA _{wmb,t}		-		
27		KA _{b,t}		-		
28	2016	AnpB _{EF,t}		-		
29		Q _t		-		
30		S _t		-		
31		VK _t -VK ₀		-		
32		H _t		-		
33		Sonst _t		-		
34	2017	KA _{dnb,0}		-		
35		KA _{wmb,t}		-		
36		KA _{b,t}		-		
37		AnpB _{EF,t}		-		
38		Q _t		-		
39		S _t		-		
40		VK _t -VK ₀		-		
41		H _t		-		
42		Sonst _t		-		
43		KA _{dnb,0}		-		
44		KA _{wmb,t}		-		
45		KA _{b,t}		-		
46		AnpB _{EF,t}		-		
47		Q _t		-		
48		S _t		-		
49		VK _t -VK ₀		-		
50		H _t		-		
51		Sonst _t		-		

	A	B	C	D
1	A2 Übergehendes Sachanlagevermögen und Parameter der Versorgungsaufgabe			
2	Sachanlagevermögen			
3	Anlagengruppe	Jahr	Netzaufnahmen	Netzabgaben
948	Rohrleitungen/Hausanschlussleitungen Stahl kathodisch geschützt > 16 bar	1983		-
949		1982		-
987		Summe		-
1940	Parameter im Basisjahr			
1941	I.1. Fläche des versorgten Gebietes:			-
1942	I.2. Anzahl der Ausspeisepunkte:			-
1943	davon an Letzverbraucher			-
1944		im ND (< 100 mbar)		-
1945		im MD (> 100 mbar)		-
1946		im HD (> 1 bar)		-
1947	davon an fremde nachgelagerte Netze			-
1948		im ND (< 100 mbar)		-
1949		im MD(> 100 mbar)		-
1950		im HD (> 1 bar)		-
1951	davon an eigene nachgelagerte Netze			-
1952		im ND (< 100 mbar)		-
1953		im MD (> 100 mbar)		-
1954		im HD (> 1 bar)		-
1955	I.3. Zeitgleiche Jahreshöchstlast			-
1956		kWh/h		-
1957		m3/h		-
1958	II.1. Konzessionsgebiet			-
1959	II.2. Netzlänge:			-
1960	davon Netzlänge ohne HAL			-
1961		im ND (< 100 mbar)		-
1962		im MD (> 100 mbar)		-
1963		im HD (> 1 bar)		-
1964		Fremdnutzungsanteil		-
1965	davon HAL			-
1966		im ND (< 100 mbar)		-
1967		im MD (> 100 mbar)		-
1968		im HD (> 1 bar)	-	
1969	II.3. Anschlussgrad:		-	
1970	II.4. Erschließungsgrad:		-	